

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 43/08 B

L 8 SO 253/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 52 SO 747/05 (SG Hannover)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Januar 2008 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006.
- 2 Die auf höhere Leistungen gerichtete Klage gegen die Bescheide vom 2. Juni 2005 und 16. September 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar 2006 hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 10. November 2006; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 17. Januar 2008).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wenden sich die Kläger mit ihren Beschwerden. Sie tragen vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Diese liege darin, ob ein individueller Anspruch auf Berechnung der Leistungen im Rahmen des SGB XII bestehe. Ein solcher Anspruch ergebe sich aus § 17 Abs 1 Satz 2 SGB XII. Zumindest seit dem 1. Januar 2005 sei hierzu keine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) ergangen. Den Gründen der Entscheidung vom 16. Oktober 2007 - B 8/9b SO 2/06 R - lasse sich aber entnehmen, dass das BSG als selbstverständlich voraussetze, dass der Bedarf individuell zu bestimmen sei. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) habe zu § 11 Abs 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch Urteil vom 15. Dezember 1977 (5 C 35.77) und das BSG im Rahmen des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) durch Urteil vom 18. Juni 2008 (B 14 AS 55/07 R) bereits entschieden, dass ein Anspruch auf individuelle und konkrete Berechnung des Bedarfs innerhalb einer Einsatzgemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft bestehe. In Verkennung und Abweichung von dieser Rechtsprechung sei der Anspruch der Klägerin (zu 2) auf individuelle Errechnung ihrer Leistungen übergangen worden. Die Beklagte habe ein Teilanerkennnis abgegeben, bei beiden Klägern einen Mischregelsatz in Höhe von 311 Euro als Bedarf zu bewilligen. Dieses Teilanerkennnis sei von den Klägern im Termin angenommen worden. Hinsichtlich des Klagebegehrens der Klägerin (zu 2) stelle dieses Anerkenntnis jedoch ein Minus um 34 Euro pro Monat dar. Dadurch bestehe für die Beschwerdeführerin eine Ungewissheit, was ihr an individuellem Leistungsbedarf zugebilligt werde und ob sie diese zugebilligten Leistungen behalten dürfe. Angesichts dieses Anerkenntnisses hätten die Vorinstanzen der Klägerin zumindest einen Feststellungsanspruch zusprechen müssen. Insofern seien die vorinstanzlichen Entscheidungen unrichtig. Der Kläger (zu 1) habe zumindest einen Anspruch auf einen Regelsatz von monatlich 311 Euro, 35 Euro mehr als die bereits bewilligten 276 Euro. Einen entsprechenden Hilfsantrag hätten die Vorinstanzen abgewiesen. Dabei hätten sie sogar angenommen, dass dem Kläger (zu 1) ein Bedarf von 311 Euro zustehe, was die Beklagte auch anerkannt habe. Durch die Annahme des Anerkenntnisses von Seiten des Klägers



(zu 1) habe sich dieser Streitpunkt nicht erledigt. Denn die Beklagte habe ihre Bescheide weder korrigiert noch einen monatlichen Mehrbetrag von 35 Euro geleistet.

- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung habe auch die Frage, ob für den Fall, dass nicht festgestellt werden könne, wer die Generalunkosten trage, aber einer der beiden Partner ein mehr als doppelt so hohes Einkommen erziele, derjenige als Haushaltsvorstand anzusehen sei, der das höhere Einkommen erziele. Die Rechtsfrage sei im Sinne des Klägers (zu 1) dahin zu entscheiden, dass er der Haushaltsvorstand sei. Er habe einen individualrechtlichen Anspruch darauf, dass ihm der Bedarf für einen Haushaltsvorstand zugesprochen werde. Mithin sei die Klärung der Rechtsfrage entscheidungsrelevant.
- 5 Schließlich rügen die Kläger eine Divergenz. Die Ursache der Klageabweisung liege darin, dass von den Vorinstanzen das Klagebegehren nicht gewürdigt und nur darauf geschaut worden sei, ob der Gesamtbedarf der Haushaltsgemeinschaft der Beschwerdeführer vom Gesamtergebnis her richtig sei. Diese Beurteilung stehe in Widerspruch zu den Entscheidungen des BVerwG vom 15. Dezember 1977 (5 C 35.77), des BSG vom 18. Juni 2008 (B 14 AS 55/07 R) und vom 16. Oktober 2007 (B 8/9b SO 2/06 R). Diese Rechtsprechung sei von den Vorinstanzen nicht beachtet worden. Es liege somit eine Divergenz zur Rechtsprechung des BVerwG und zur Rechtsprechung des BSG vor.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, weil die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 61 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sich eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungs-



bedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen, letztere jedoch nur, soweit sich diese nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ergibt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Zwar formulieren die Kläger zwei Rechtsfragen (jedenfalls lassen sich diese ihrem Vortrag noch entnehmen) und behaupten deren konkrete Klärungsfähigkeit. Die Darlegung der konkreten Klärungsfähigkeit erfordert aber, dass die Kläger den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt aufzeigen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu wäre eine genaue Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen, weil es nur so dem Senat möglich ist, sich ein Bild über die Entscheidungserheblichkeit zu machen. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Zumindest kann eine gestraffte Schilderung des streitigen Sachverhaltes erwartet werden, damit die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund erkennbar bzw nachvollziehbar sind. Hieran fehlt es. Ausführungen zu dem Sachverhalt, von dem der Senat ausgehen soll, werden gar nicht oder allenfalls rudimentär - im Zusammenhang mit sich wiederholenden und (ohne Kenntnis des zu Grunde liegenden Sachverhaltes) kaum verständlichen Rechtsausführungen - gemacht.
- 9 Daneben ist der Vortrag der Kläger zum Individualanspruch auch widersprüchlich. Zum einen wird hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfrage, ob nach dem SGB XII Hilfeempfänger einer Haushaltsgemeinschaft einen Individualanspruch haben, die grundsätzliche Bedeutung behauptet, zum anderen wird auf drei Entscheidungen des BVerwG sowie des BSG verwiesen, die gerade hinsichtlich dieser angeblich klärungsbedürftigen Rechtsfrage eine Divergenz zu der angegriffenen Entscheidung begründen. Wäre diese Auffassung richtig, könnte die Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben. Schließlich wird auch nicht schlüssig dargetan, das LSG habe Individualansprüche der Kläger verneint. Im Gegenteil, in der Begründung wird sogar angegeben, die Vorinstanzen seien davon ausgegangen, dass beiden Klägern ein Mischregelsatz von (jeweils) 311 Euro zustünde. Tatsächlich kritisieren die Kläger vielmehr die Richtigkeit der Entscheidung, weil sie die Auffassung vertreten, dass trotz des angenommenen Teilerkenntnisses der Klägerin im Hinblick auf den angegriffenen Bescheid ein höherer Anspruch zustünde, was von dem LSG verkannt worden sei. Eine grundsätzliche Bedeutung lässt sich hieraus nicht herleiten.
- 10 Soweit es die Rechtsfrage zu dem Haushaltsvorstand betrifft, hätten sich die Kläger zudem mit der von ihnen selbst zitierten Entscheidung des Senats vom 16. Oktober 2007 (B 8/9b SO 2/06 R) und mit § 3 Regelsatzverordnung in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung (Erste Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 20. November 2006 - BGBl I 2657)



auseinandersetzen müssen. Das BSG hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2007 der Regelsatz bei zusammenlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern jeweils 90 vH des Eckregelsatzes beträgt. Insoweit hätten die Kläger darlegen müssen, inwieweit der aufgeworfenen Rechtsfrage heute noch über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- 11 Soweit die Kläger eine Divergenz zu einer Entscheidung des BVerwG und zu zwei Entscheidungen des BSG rügen, genügt ihr Vortrag ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (nicht des Bundesverwaltungsgerichts) aufgestellt hat; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, haben die Kläger nicht schlüssig vorgetragen. Es wird schon kein Rechtssatz genannt, den das BSG oder - welchen hiervon abweichenden Rechtssatz - das LSG (angeblich) aufgestellt haben soll und inwiefern ein Widerspruch der Rechtssätze gegeben sein soll. Vielmehr rügen sie mit der Behauptung, die genannten Entscheidungen seien nicht beachtet worden, Fehler in der Entscheidungsfindung, offensichtlich beruhend auf dem angenommenen Teilanerkennnis der Beklagten. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, durch die Annahme des Anerkenntnisses von Seiten des Klägers, habe sich der Streit nicht (teilweise) erledigt, ist angesichts § 101 Abs 2 SGG nicht nachvollziehbar. Im Übrigen fehlt es ohnedies auch an einer für das Vorliegen einer Divergenz nachvollziehbaren Sachverhaltsschilderung.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

